Deutscher Bundestag
9. Wahlperiode

Drucksache 9/136

02. 02. 81

Sachgebiet 63

Unterrichtung

durch den Bundesrat

Entlastung der Bundesregierung wegen der Haushaltsrechnung und Vermögensrechnung des Bundes für das Haushaltsjahr 1978 (Jahresrechnung 1978)
— BT-Drucksachen 8/3542, 9/38 —

hier: Beschluß des Bundesrates vom 30. Januar 1981

Der Bundesrat hat in seiner 495. Sitzung am 30. Januar 1981 zu der Jahresrechnung 1978 gemäß Artikel 114 des Grundgesetzes und § 114 der Bundeshaushaltsordnung wie folgt beschlossen:

A.

Der Bundesregierung wird wegen der Haushaltsrechnung und Vermögensrechnung des Bundes für das Haushaltsjahr 1978 (Jahresrechnung 1978) auf Grund der Bemerkungen des Bundesrechnungshofes Entlastung erteilt.

B.

Darüber hinaus weist der Bundesrat auf folgendes hin:

1. *Zu Nummer 8 der Bemerkungen des Bundesrechnungshofes — Übertragung weiterer Aufgaben auf die Bundesanstalt für Arbeit —*

   Der Bundesrat teilt die unter Nummer 8 der Bemerkungen dargelegte Auffassung des Bundesrechnungshofes, daß die Übertragung weiterer Aufgaben auf die Bundesanstalt für Arbeit nur gemäß § 3 Abs. 5 AFG durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates rechtlich möglich ist.

   Der Bundesrat erwartet daher, daß künftige Aufgabenübertragungen nur auf diesem Weg vorgenommen werden.

   Es muß aber auch künftig möglich sein, Arbeitsmarktprogramme der Länder über Verwaltungsvereinbarungen mit der Bundesanstalt für Arbeit durchzuführen; dies muß durch eine Novellierung des Arbeitsförderungsgesetzes sichergestellt werden.

2. *Zu Nummer 11 der Bemerkungen des Bundesrechnungshofes — Rechtswidrige Beleihung privater Stellen mit hoheitlichen Aufgaben —*

   Der Bundesrat ist, wie der Bundesrechnungshof, der Auffassung, daß eine Verwaltungszuständigkeit des Bundes, die einer juristischen Person des Privatrechts übertragen werden soll, nur auf der Grundlage des Artikels 87 Abs. 3 begründet werden kann. Der Bundesrat teilt daher die in Nummer 11 der Bemerkungen dargelegten rechtlichen Bedenken des Bundesrechnungshofes gegen die im Verwaltungswege vorgenommene Beleihung eines eingetragenen Vereins mit hoheitlichen Aufgaben.

3. *Zu Nummer 17 der Bemerkungen des Bundesrechnungshofes — Ausbau und Neubau von Hochschulen —*

   Der Bundesrat kann dagegen den Ausführungen des Bundesrechnungshofs zum Ausbau und Neubau von Hochschulen nicht zustimmen. Dies gilt insbesondere für die Abrechnung der Baunebenkosten. Der Bundesrat ist wie die Finanzminister und Finanzsenatoren der Länder in ihrer Sitzung am 3. Juli 1980 der Ansicht, daß die gesamten

Zugeleitet mit Schreiben des Präsidenten des Bundesrates vom 30. Januar 1981.

Baunebenkosten in die Mitfinanzierung des Bundes einzubeziehen sind, auch wenn sie teilweise durch die Bauämter in Eigenleistung erbracht werden.

Die Finanzminister und Finanzsenatoren der Länder haben dem Bundesminister der Finanzen Vorschläge für eine Pauschalierung der gesamten Baunebenkosten unterbreitet, die von ihm derzeit überprüft werden.

Eine Rückerstattung der von den Ländern in der Vergangenheit bereits vereinnahmten Erstattungen von Baunebenkosten kann jedoch angesichts der bestehenden Unsicherheiten über die Rechtsnatur dieser Kosten nach Auffassung des Bundesrates nicht in Betracht kommen.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0172-6838